

# Richtlinie für Fremdfirmen

Ausgabe: 11.04.2025

Stand / Revision 2

Seite 1 von 6



## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	2
2.	Ziel und Zweck .....	2
3.	Geltungsbereich.....	2
4.	Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	3
5.	Untersagungen .....	3
6.	Arbeiterlaubnisverfahren / MLg .....	3
7.	Anmeldung / Arbeitszeit.....	4
8.	Unfallverhütung.....	4
9.	PSA / Allgemeine Betriebsmittel .....	4
10.	Arbeitsumgebung / Sicherheitseinrichtungen.....	5
11.	Einsatz von Gefahrstoffen .....	5
12.	Alarmregelung/ Verhalten im Gefahrenfall.....	5
13.	Schäden und Schadensmeldung.....	6
14.	Verstöße .....	6
15.	Ansprechpartner.....	6

# Richtlinie für Fremdfirmen

Ausgabe: 11.04.2025

Stand / Revision 2

Seite 2 von 6



## 1. Allgemeines

Die in dieser Richtlinie angeführten Anweisungen sind Bestandteil des von der Firma RESA Systems GmbH erteilten Auftrages. Bei einer Auftragsbestätigung erklärt sich der Auftragnehmer mit diesen Anweisungen einverstanden und erkennt die daraus folgenden Bedingungen sowie Konsequenzen an.

Vor Auftragsbeginn sind vom Auftragnehmer in einer Erklärung der Erhalt und die Befolgung der Richtlinien schriftlich zu bestätigen.

Den Anweisungen des Auftraggebers und/oder der von ihm eingesetzten Personen ist Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter einen entsprechenden Besucherausweis bzw. eine Arbeitsberechtigungskarte empfangen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitern diese Anweisungen verständlich vermittelt und geschult worden sind. Bei Rückfragen hat der Auftragnehmer diese mit dem Auftraggeber oder seinen ausführenden Organen vollumfänglich zu klären.

Diese Richtlinie ist in allen Aufträgen zu berücksichtigen. Nachforderungen, die sich hieraus ergeben könnten und nach Angebotsabgabe geltend gemacht werden sollen, sind ausgeschlossen.

Verzögerungen und andere Konsequenzen für den Auftraggeber sind zu vermeiden und können zu Schadenersatzforderungen durch den Auftraggeber führen.

Dem Auftraggeber, oder einer von ihm benannten Person, ist zu jedem Zeitpunkt eine Überprüfung der Einhaltung der aufgezeigten Kriterien uneingeschränkt zu ermöglichen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer eine Überprüfung der Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung vornehmen muss und diese jeweils dem Auftragsrisiko anzupassen hat.

## 2. Ziel und Zweck

Gemäß geltenden Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, etc.) und Vorschriften der Unfallkassen (z.B. Unfallverhütungsvorschrift der DGUV „Grundsätze der Prävention“) hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer (nachfolgend Fremdfirma genannt) schriftlich aufzugeben, die in §2 Abs 1 und 2 der DGUV V1 genannten, für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben, zu beachten. Er hat die Fremdfirma bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen.

Ziel dieser Fremdfirmenrichtlinie ist:

- ❖ die geordnete, reibungslose und sichere Ausführung von Fremdfirmenarbeiten,
- ❖ größtmöglich störungsfreier Betrieb der Einrichtungen,
- ❖ die Vermeidung von Personenschäden, Umweltschäden und Sachschäden sowie
- ❖ die Sicherstellung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes.

In dieser Richtlinie werden hauptsächlich die spezifischen Anforderungen an Fremdfirmen beim Einsatz auf dem Gelände der RESA Systems GmbH in Saarwellingen beschrieben.

Für Arbeiten auf dem Gelände von Kunden gelten ergänzende Richtlinien, Vorschriften sowie Gefährdungsbeurteilungen.

## 3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Instandhaltungsarbeiten und Baumaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs der Baustellenverordnung. Die Fremdfirma hat die Einhaltung dieser Regelungen auch beim Einsatz von Nachunternehmern sicherzustellen. Alle von RESA beauftragten Arbeiten, unabhängig vom Ort der

# Richtlinie für Fremdfirmen

Ausgabe: 11.04.2025

Stand / Revision 2

Seite 3 von 6



Ausführung, sollen während der Regelarbeitszeit der aufsichtführenden Personen des Auftraggebers (RESA) stattfinden.

## 4. Allgemeine Verhaltensgrundsätze

- ❖ Die generellen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind immer zu beachten
- ❖ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirmen sind für die ordnungsgemäße, arbeitssicherheits-, brand- und umweltschutzgerechte Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten verantwortlich. Sie haben sich an die geltenden rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften zu halten und diesen auf eigene Kosten zu entsprechen.
- ❖ Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Gefährdungen für Boden und Grundwasser auftreten und wassergefährdende Stoffe (z. B. Schmierstoffe, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Chemikalien o.ä.) nicht in den Boden oder die betrieblichen Kanalisationssysteme gelangen.
- ❖ Abfälle und Reststoffe sind gem. den gesetzlichen Vorgaben zu erfassen und zu entsorgen.
- ❖ Fremdfirmen haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften auf den zugewiesenen Flächen einzurichten und zu unterhalten; explizit gilt dieses auch für Sozialeinrichtungen der Mitarbeiter.
- ❖ Der Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma hat darauf zu achten, dass von dieser Arbeitsstelle keine Gefährdungen für Dritte und/ oder die Umwelt ausgehen. Sind aus solchen Gründen Sicherungsmaßnahmen erforderlich, so hat die Fremdfirma diese in Abstimmung mit dem Ansprechpartner vor Ort vorzunehmen.
- ❖ Nach Abschluss der beauftragten Arbeiten müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und abtransportiert werden. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- ❖ Mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit der bestehenden Anlagen und den reibungslosen Betrieb hat der Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma Beginn und Ende der Arbeiten beim Ansprechpartner vor Ort anzuzeigen.

## 5. Untersagungen

- ❖ Bei RESA Systems und auf allen Baustellen besteht absolutes Alkohol-, Rauschmittel- und Waffenverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in speziell eingerichteten Raucherbereichen gestattet.
- ❖ Es gilt ein generelles Verbot von Foto oder Videoaufnahmen. Im Einzelfall kann die aufsichtführende Person die Fotoerlaubnis erteilen.
- ❖ Zutritts- und Gefahrenkennzeichnungen sind zu beachten. Das Betreten von in Nutzung befindlichen Bereichen ist ausschließlich nach Absprache mit dem jeweiligen Verwender oder dem Ansprechpartner vor Ort gestattet. Die Vorgaben für das Betreten der Flächen sind unbedingt einzuhalten. Andere als die zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.
- ❖ Technische Betriebsräume dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Arbeiten an elektrischen Anlagen und in elektrischen Betriebsräumen bedürfen immer der vorherigen schriftlichen Genehmigung des elektrischen Anlagenverantwortlichen/ der verantwortlichen Elektrofachkraft (vEFK).
- ❖ Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Funkenerzeugende Tätigkeiten (z.B.: Schweißen, ...) sind vor Beginn der Arbeiten durch den Brandschutzbeauftragten des Werkes zu genehmigen. Dazu ist ein Schweißerlaubnisschein auszufüllen.

## 6. Arbeitserlaubnisverfahren / MLg

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mindestlohnvorschriften und die daraus resultierenden Verpflichtungen aus dem in Deutschland gesetzlich gültigen Mindestlohngesetz einzuhalten. Gleiches gilt für

# Richtlinie für Fremdfirmen

Ausgabe: 11.04.2025

Stand / Revision 2

Seite 4 von 6



etwaige Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen soweit hier eine Ausfallhaftung des Auftraggebers bestehen kann.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen vom Auftraggeber die Aufzeichnungen über die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie die entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Finanzamt vorzulegen.

## 7. Anmeldung / Arbeitszeit

Vor Arbeitsaufnahme an einer bestehenden Anlage hat sich die Fremdfirma bei dem Ansprechpartner vor Ort oder deren Vertretung anzumelden und über den Arbeitsumfang und die voraussichtliche Arbeitsdauer zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Abmeldung zu erfolgen.

Die Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma begonnen werden.

Die Regelarbeitszeit ist Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen und Pausenzeiten ist zu achten.

## 8. Unfallverhütung

Der Auftragnehmer hat zwingend dafür Sorge zu tragen, dass er selbst, seine Mitarbeiter und Unterlieferanten keine Arbeiten verrichten, ohne im Vorfeld eine entsprechende Sicherheitsunterweisung empfangen zu haben.

Verkehrs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Betriebliche Zugänge und Einrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.

Neben der allgemeinen Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass im Falle gesonderter Arbeiten er selbst oder seine Mitarbeiter auch die hierfür erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsunterweisungen empfangen.

Hierzu zählen insbesondere:

- ❖ Arbeiten unter elektrischer Spannung
- ❖ Arbeiten in der Höhe
- ❖ Arbeiten / Umgang mit Gefahrstoffen
- ❖ Arbeiten oder Probetrieb an Maschinen und Anlagen
- ❖ Nutzung von maschinenbetriebenen Flurförderfahrzeugen
- ❖ Schweiß-, Trenn-, Brenn- oder Schneidarbeiten
- ❖ Bedienen von Hebebühne und Gabelstapler nur nach technischer Einweisung

Für das Bedienen von Hebebühnen muss der jeweilige Mitarbeiter im Besitz eines gültigen Führerscheins für Hebebühnen sein. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Sämtliche auf dem Gelände der RESA Systems GmbH durchzuführenden Arbeiten sind nach UVV, VBG, VOB, den einschlägigen DIN-Vorschriften und unter Beachtung des Umweltschutzes durchzuführen. Nicht genannte Vorschriften hinsichtlich Personen-, Unfall- sowie Körperschutz sind ebenfalls unaufgefordert zu beachten.

## 9. PSA / Allgemeine Betriebsmittel

Bei der Ausübung sämtlicher Arbeiten hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeiten nur von Personen durchgeführt werden dürfen, die die für die Durchführung des Auftrags erforderliche PSA (persönliche Schutzausrüstung) tragen und bei denen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

# Richtlinie für Fremdfirmen

Ausgabe: 11.04.2025

Stand / Revision 2

Seite 5 von 6



Gegebenenfalls sind erforderliche medizinische sowie arbeitsmedizinische Untersuchungsnachweise vorzulegen. Ebenso ist das Tragen von Sicherheitsschuhen verpflichtend.

Jeder Auftragnehmer hat alle zur Ausführung des von ihm angenommenen Auftrages nötigen Betriebs- und Hilfsmittel sowie Material selbst zu beschaffen. Dies gilt ebenfalls für alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Werkzeuge und Arbeitsgeräte.

Elektrowerkzeuge, Maschinen und Betriebsmittel des Auftragnehmers müssen einen entsprechenden Nachweis/Prüfstempel hinsichtlich der ordnungsgemäß durchgeführten Prüfung für ortsveränderliche Betriebsmittel aufweisen. Die Nutzung von Werkzeugen und Betriebsmittel ohne gültigen Prüfnachweis ist untersagt. Beim Einsatz von Elektrogeräten ist darüber hinaus der Einsatz von FI-Schutzschaltern verpflichtend.

## 10. Arbeitsumgebung / Sicherheitseinrichtungen

Bei allen Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer die Sorgfaltspflicht. Dies gilt jedoch im Besonderen hinsichtlich der Aufsichtspflicht auf der Baustelle. Unfall-, Brand-, ökologische und sonstige Gefahren sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden (z.B. Gruben absperren, Schweißungen bis zum Auskühlen beobachten, umweltverträglicher Umgang mit Gefahrstoffen). Abfälle jeglicher Art sind vom Verursacher auf eigene Kosten zu entsorgen.

Die Abschaltung von Versorgungseinrichtungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor Arbeitsbeginn abzuklären und anzumelden und vorzugsweise außerhalb der Normalarbeitszeit durchzuführen

## 11. Einsatz von Gefahrstoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen auf dem Gelände der RESA Systems GmbH oder des Kunden ist dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen nachweislich zu schulen. Vor dem Einsatz der Mitarbeiter an Anlagen und Gebäuden sind diese verpflichtet, sich anhand der Betriebsanweisungen über eventuelle Gefährdungen zu informieren.

Der Lieferant garantiert bei Einsatz von chemischen Stoffen, dass er - der Lieferant – alle Verpflichtungen und Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 ("REACH") nachkommt und erfüllt. Dazu gehört unter anderem auch die Bereitstellung des aktuellen Sicherheitsdatenblattes, das den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entspricht. Diese aktuellen Sicherheitsdatenblätter sind dem Auftraggeber jeweils vor dem Einsatz vorzulegen und zu übergeben. Des Weiteren garantiert der Lieferant, dass die bei der RESA Systems GmbH eingesetzten chemischen Stoffe (z.B.: Spraydosen) nach dem Einsatz unter Verschluss zu halten sind.

## 12. Alarmregelung/ Verhalten im Gefahrenfall

Mit den Flucht- und Rettungsplänen müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirmen vor Aufnahme der Arbeit vertraut machen.

Im Falle eines Brandes beispielsweise, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Fenster (im EG) oder Notausgänge verlassen werden.

Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

**ACHTUNG:** keine Aufzüge benutzen!

Flucht- und Rettungswege dürfen nicht blockiert werden. Das Verlegen von Kabeln in Brandschutzttürbereichen im Öffnungsbereich des Türblatts ist strengstens verboten. Materialien dürfen nicht

# Richtlinie für Fremdfirmen

Ausgabe: 11.04.2025

Stand / Revision 2

Seite 6 von 6



auf Flucht- und Rettungswegen zwischengelagert werden. Flure und Treppenräume gelten grundsätzlich als Flucht- und Rettungswege. Falls unumgänglich, müssen in Abstimmung mit dem Ansprechpartner vor Ort Absperrungen angebracht und bei Bedarf Umleitungen ausgeschildert werden.

## 13. Schäden und Schadensmeldung

Die von Ihnen verursachten Schäden sind unverzüglich Ihrer Auftragsverantwortlichen Person (Baustellenleitung) anzuzeigen.

## 14. Verstöße

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie und die folgenden Anweisungen kann zu einer Auftragsentziehung und/oder zu einem Geländeverweis führen. Dies ist je nach der Schwere des Falles und ausschließlich durch den Auftraggeber und seine ausführenden Organe zu beurteilen und auszusprechen.

## 15. Ansprechpartner

Verantwortlich im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind:

- Herr Stephan Pfeiffer (Leitung Einkauf)      Tel. (06838) 866-171 / E-Mail: [s.pfeiffer@resa.de](mailto:s.pfeiffer@resa.de)
- Christoph Schmoll (kaufm. Leitung)      Tel. (06838) 866-155 / E-Mail: [c.schmoll@resa.de](mailto:c.schmoll@resa.de)

---

Axel Ahr  
Geschäftsführer

---

Michael Diwo  
Geschäftsführer

---

ppa. Ch. Schmoll  
Prokurist